



Bielefeld, den 12.05.2017

Bekanntmachung

Wahlvorschläge für die Wahlen zum Fachbereichsrat des Fachbereiches „Campus Minden“

NACHFRIST für die Berichtigung mangelhafter und das Einreichen ordnungsgemäßer Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015

Die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen gem. § 10 Abs. 1 WO ist am 09.05.2017 abgelaufen.

In seiner Sitzung am 11.05.2017 hat der Wahlvorstand festgestellt, dass folgende Wahlvorschläge vorliegen, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht entsprechen:

FACHBEREICHSRAT

Campus Minden

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Es liegt dem Wahlvorstand ein Wahlvorschlag vor, der aber insgesamt nur fünf Bewerberinnen und Bewerber enthält. Der Gruppe stehen jedoch sechs Sitze im Gremium zu (§ 17 Abs. 1 GO).

Der Wahlvorstand setzt daher gemäß § 12 Abs. 2 WO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WO eine **Nachfrist**

bis zum 18.05.2017

zur Einreichung ordnungsgemäßer Wahlvorschläge.

Der Wahlvorstand weist auf Folgendes hin:

Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen oder Bewerber genannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe im Gremium nicht erreicht werden kann, ist die Wahl vom Wahlvorstand auszusetzen (§ 14 WO).

Weiterhin hat der Wahlvorstand festgestellt:

In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:

Es liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor, der einen Bewerber enthält.

Der Gruppe steht ein Sitz im Fachbereichsrat zu (§ 17 Abs. 1 GO). Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 WO sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu besetzen sind.

In der Gruppe der Studierenden:

Es liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor, der eine Bewerberin und einen Bewerber enthält. Der Gruppe stehen zwei Sitze im Fachbereichsrat zu (§ 17 Abs. 1 GO). Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 WO sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu besetzen sind.

Der Wahlvorstand gibt daher den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung sowie den Studierenden die Möglichkeit,

bis zum 18.05.2017

weitere Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen.

In der Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Es liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor, der vier, allerdings ausschließlich männliche Bewerber enthält.

Gemäß § 11c Abs. 1 HG soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien jedoch auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Der Wahlvorstand möchte den wiss. Mitarbeiterinnen eine weitere Gelegenheit zur Bewerbung geben.

Der Wahlvorstand gibt den wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern daher die Möglichkeit,

bis zum 18.05.2017

weitere Bewerberinnen vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand

gez. Schulz-Pabst

gez. Ass. jur. Schulz-Pabst